

Sehr geehrte Eltern,

Sie beantragen die Aufnahme Ihres Kindes in eine Klasse 8, 9 oder 10 an einem öffentlichen Gymnasium ohne Nachweis der (durchgehenden) Belegung einer zweiten Fremdsprache auf dem letzten Jahreszeugnis.

Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Kindes am Gymnasium ist die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen auf dem letzten Jahreszeugnis (siehe § 34 SächsSchulG i. V. m. § 6 SOGYA).

Darüber hinaus sieht die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I die durchgehende Belegung einer zweiten Fremdsprache spätestens ab Klassenstufe 7 vor. Für das Ablegen des Abiturs ist der Nachweis einer durchgehend belegten zweiten Fremdsprache bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 Voraussetzung.

Aus diesem Grund weisen wir Sie auf Folgendes hin:

- Im Freistaat Sachsen erlernen die Kinder am Gymnasium eine zweite Fremdsprache ab Klassenstufe 6.
- Bei Wechselanträgen nach den Klassenstufen 6, 7, 8 oder 9 ohne zweite Fremdsprache muss der Unterrichtsstoff entsprechend der Anzahl der Schuljahre selbstständig nachgeholt werden.
- Dabei sieht der Gesetzgeber bei einem Wechsel nach Klasse 6 ohne zweite Fremdsprache das Nachlernen als zumutbar an.
- Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es eine erhebliche Mehrbelastung und Herausforderung darstellt, neben den erhöhten gymnasialen Anforderungen, die mit dem Wechsel der Schulart verbunden sind, mehrere Schuljahre in einer Fremdsprache selbstständig nachzulernen.
- Zusätzliche Angebote wie Arbeitsgemeinschaften oder Kurse der Volkshochschule ersetzen in der Regel nicht den Unterricht, der mit wenigstens drei Unterrichtsstunden pro Woche erteilt wird.
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass von Seiten der Schule keine personellen, sächlichen oder räumlichen Ressourcen für die individuelle Unterstützung Ihres Kindes zur Verfügung stehen.
- Die zweite Fremdsprache gehört am Gymnasium zu den Hauptfächern. Ungenügende Leistungen in der zweiten Fremdsprache führen zur Versetzungsgefährdung, ohne Ausgleich mit einer Note „gut“ in einem anderen Hauptfach kann keine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe erfolgen.
- Ein Anrecht auf Rückkehr an die bisher besuchte Oberschule besteht nicht.
- § 32 Abs. 3 SOGYA regelt, dass die Benotung auf der Halbjahresinformation oder im Halbjahreszeugnis des Schuljahres nach dem Wechsel einmalig ausgesetzt wird.

Das bedeutet, dass die Benotung in der Klassenstufe des Wechsels spätestens auf dem Jahreszeugnis ausgewiesen wird und für die Versetzung relevant ist.

Eine Ausnahme bilden Wechsel nach Klassenstufe 10 ohne zweite Fremdsprache.

Ihr Kind hat nach der Klassenstufe 10 die Möglichkeit, ohne Nachweis der zweiten Fremdsprache an ein Gymnasium zu wechseln und in eigens dafür eingerichteten Klassen eine zweite Fremdsprache zu erlernen.

Schülerinnen und Schüler ohne Nachweis der zweiten Fremdsprache, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache beantragen. Der Antrag wird vom Landesamt für Schule und Bildung geprüft.

Wir bitten Sie, die genannten Gründe bei Ihrem Aufnahmewunsch zu bedenken.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Beratungsinhalte.

Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten
